

Ständerat
Conseil des Etats
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



06.3351 s Mo. Fetz. Für mehr häusliche und öffentliche Sicherheit. Keine Taschenmunition mehr zu Hause

[français](#)

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 16. April 2007

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 16. April 2007 die von Ständerätin Anita Fetz am 22. Juni 2006 eingereichte und ihr vom Ständerat am 18. September 2006 zur Vorberatung zugewiesene Motion behandelt.

Die Motion möchte den Bundesrat beauftragen, die Abgabe von Taschenmunition zur Aufbewahrung zu Hause auch an aktive Angehörige der Armee abzuschaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Bürgi

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Hermann Bürgi

- [1. Text und Begründung](#)
- [1. 1. Text](#)
- [1. 2. Begründung](#)
- [2. Stellungnahme des Bundesrats vom 13. September 2006](#)
- [3. Verhandlungen des Rates](#)
- [4. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abgabe von Taschenmunition zur Aufbewahrung zu Hause auch an aktive Angehörige der Armee abzuschaffen.

1. 2. Begründung

Gewalttaten mit Schusswaffen gegen sich selbst und gegen andere Personen sollten nach Möglichkeit verhindert werden. Das hat auch der Bundesrat wiederholt und beispielsweise vor gut einem Jahr in der Beantwortung der Anfrage Berberat 04.1148 festgehalten. So hatte er schon zuvor - auf den 1. Januar 2004 - dafür gesorgt, dass die Taschenmunition nur noch an aktive Angehörige der Armee abgegeben wird und beim Übertritt in die Reserve, bei der Rückgabe der Ausrüstung und bei Abnahme der persönlichen Waffe zurückzugeben ist. Für den Bundesrat entsprachen diese Neuerungen "einem Bedürfnis, das sich durch die Erfahrungen der letzten Jahre

und aufgrund verschiedener politischer Vorstösse ergeben hat. Es handelt sich dabei um Präventivmassnahmen, die zur Erhöhung der häuslichen und öffentlichen Sicherheit beitragen können" (04.003 Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2003 über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2003).

Das blutige Drama im Wallis vom 30. April 2006 hat gezeigt, dass diese Präventivmassnahmen zwar gut sind, aber nicht weit genug reichen: Ein Ende der Abgabe von Taschenmunition an aktive Angehörige der Armee ist eine einfache und rasch durchzuführende Massnahme, welche ähnliche Tragödien verhindern könnte und die häusliche und öffentliche Sicherheit vergrössern würde. Der Bundesrat soll daher diese Präventivmassnahme umsetzen.

Die Vorteile einer solchen Massnahme: Sie würde die ausserdienstliche Dienstpflicht ("Obligatorisches") nicht tangieren. Sie liesse sich als eine von mehreren Massnahmen in ein Massnahmenpaket einfügen, und sie wäre vom Bundesrat rasch umsetzbar.

2. Stellungnahme des Bundesrats vom 13. September 2006

Der Bundesrat hat, wie auch die Motionärin feststellt, stets unterstrichen, dass Missbräuche mit Waffen und Munition der Armee im zivilen und militärischen Bereich verhindert werden müssen. Daher wurden unter anderem die Abgabe- und Rücknahmemodalitäten betreffend Taschenmunition auf den 1. Januar 2004 der veränderten Bedrohungslage angepasst. Ausserdem ist in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) ausdrücklich festgelegt, dass bei konkreten Anzeichen oder Hinweisen auf eine Selbst- oder Drittgefährdung mit der Waffe diese durch das zuständige Kreiskommando vorsorglich abgenommen werden kann. Auch die Armeeangehörigen selbst oder mitbetroffene Drittpersonen können die Waffe bei Anzeichen eines drohenden Missbrauchs beim Zeughaus hinterlegen. Bei Missbräuchen entscheidet der Führungsstab der Armee über eine definitive Rücknahme der Waffe (Art. 7 und 8 VPAA). Diese Ausführungen gelten sinngemäss für die Taschenmunition, die gegebenenfalls zusammen mit der Waffe missbräuchlich verwendet würde.

Nach wie vor bestehen Bedrohungen, welche die Gesellschaft unerwartet treffen könnten. Mit der Abgabe der Taschenmunition wird deshalb auch der Wehrwille der Bürgerinnen und Bürger der Schweiz demonstriert. In einer Demokratie, die von einer mannigfaltigen Mitwirkung ihrer Bürgerinnen und Bürger lebt, ist die Abgabe der Taschenmunition zudem aus staatspolitischer Sicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie manifestiert und fördert das Vertrauensverhältnis, das zwischen Bürger und Staat besteht und ohne das unser Staatssystem nicht auskommt.

Die Armeeangehörigen sind in der Lage, mit der ihnen anvertrauten Ausrüstung verantwortungsvoll umzugehen. Wer die Taschenmunition sorgfältig zu Hause aufbewahrt, stellt kein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Die Sicherheit wird nicht erhöht, wenn korrekt handelnden Angehörigen der Armee die Taschenmunition abgenommen wird. Die Sicherheit wird dann erhöht, wenn dort eingegriffen wird, wo Missbräuche mit der Waffe und Munition entstehen.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Rücknahme der Taschenmunition bei den aktiven Angehörigen der Armee als sachlich nicht gerechtfertigte Massnahme.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3. Verhandlungen des Rates

Der Ständerat hat am 18. September 2006 dem Ordnungsantrag Stadler folgend beschlossen, die Motion Fetz seiner Sicherheitspolitischen Kommission zur vertieften Vorberatung zuzuweisen. Der Kommission wurde es dabei freigestellt, auch den Aspekt der privaten Aufbewahrung der persönlichen Waffe in die Diskussion einzubeziehen. Die Sicherheitspolitische Kommission entschied dann an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2007, die Motion erst zu beraten, wenn hängige weiter reichende Vorstösse zur gleichen Thematik im Nationalrat behandelt worden seien; dies betraf insbesondere den Minderheitsantrag Banga, welcher im Rahmen der Revision des Waffengesetzes (06.008s) einen neuen Artikel 110 Absatz 4 im Militärgesetz schaffen wollte, welcher festgelegt hätte, dass Ordonnanzwaffen nicht mehr länger zur persönlichen Ausrüstung gehören (vom Nationalrat am 22. März 2007 mit 96 zu 80 Stimmen abgelehnt).

4. Erwägungen der Kommission

Die Taschenmunition wird seit Mai 1940, als die Deutsche Wehrmacht Frankreich und die Benelux-Staaten überfiel, dem Wehrmann mit nach Hause gegeben. Auf diese Weise sollte es den Angehörigen der Armee ermöglicht werden, sich notfalls unter Gebrauch der Waffe zum Mobilmachungsplatz durchschlagen zu können. Eine erste Änderung bezüglich der Munitionsabgabe ist per 1.1.2004 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt wird den Angehörigen der

Reserve keine Munition mehr nach Hause mitgeben. Im Rahmen der Beurteilung der Motion Fetz stellt sich somit die Frage, ob auch bezüglich der rund 120'000 aktiven Angehörigen gemäss Sollbestand der „Armee XXI“ (exkl. 20'000 Rekruten) auf die Abgabe der Taschenmunition verzichtet werden soll.

Was die in den Ausführungen zum Ordnungsantrag Stadler erwähnten Studien anbelangt, standen bei der Beratung in der Kommission deren zwei im Vordergrund. Zum einen handelt es sich um eine Sondererhebung des Bundesamtes für Statistik mit dem Titel „Tötungsdelikte, Fokus häusliche Gewalt, polizeilich registrierte Fälle 2000-2004“. Danach haben in den Jahren 2000-2004 in der Schweiz gesamthaft 859 Ereignisse stattgefunden, bei denen die Polizei nach heutigem Wissensstand von zumindest einer vollendeten oder versuchten Tötung gemäss den Art. 111-114 und 116 StGB ausgeht. Im Rahmen dieser Ereignisse wurden insgesamt 1067 Opfer registriert. Davon waren 40% weiblichen und 60% männlichen Geschlechts. Die höchste Opferbelastungsrate, bezogen auf die ständige Wohnbevölkerung, weisen Männer mit ausländischer Staatszugehörigkeit im Alter von 20-24 Jahren auf. 381 Personen starben an den Folgen der Tat (36%), 319 wurden schwer verletzt (30%), die restlichen Opfer (34%) wurden entweder leicht oder nicht verletzt. Die am meisten eingesetzten Tatmittel waren Stichwaffen (36%) und Schusswaffen (34%). In einer häuslichen Beziehung zur tatverdächtigen Person standen 45% aller Opfer, und fast 25% kannten diese anderweitig. Bezüglich der Geschlechter ergibt sich ein signifikanter Unterschied: 74% aller weiblichen Opfer standen in einer häuslichen Beziehung zur tatverdächtigen Person; bei den männlichen waren es 25%. Tatverdächtige im häuslichen Bereich sind mehrheitlich Männer (80%). Bei den Tötungsdelikten war der Anteil der Todesopfer mit 54% innerhalb einer häuslichen Beziehung am höchsten. Durchschnittlich wurden im Zeitraum 2000-2004 von der Polizei 28 weibliche Todesopfer pro Jahr im häuslichen Bereich registriert. Abschliessend ist im Zusammenhang mit dieser Studie festzuhalten, dass darin keinerlei Angaben über die Herkunft der Schusswaffen (private Waffen oder Armeewaffen) enthalten sind. In den Schlussfolgerungen der Studie wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass nicht vergessen werden dürfe, dass Tötungsdelikte in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr selten sind, wobei jedoch der hohe Anteil an Delikten im häuslichen Bereich zeige, dass ein Präventionspotenzial bestehe. Eine weitere Studie unter dem Titel „Familiendramen - ein schweizerischer Sonderfall“ ist in Nr. 33 (Dezember 2006) der Zeitschrift „Crimiscope“ der Universität Lausanne enthalten. Es handelt sich um die Auswertung einer Datenbank über vollendete und versuchte Tötungsdelikte sowie Suizide, welche 11 Kantone umfasst (im Wesentlichen die westliche Landeshälfte sowie der Kanton Tessin). Die Ergebnisse zeigen, dass die Schweiz - relativ, aber auch absolut - eine im internationalen Vergleich sehr hohe Rate an Morden im Familienkreis aufweist, die mit einer eher tiefen allgemeinen Homizidrate, aber auch mit einer tiefen Rate häuslicher Gewalt kontrastiert. Gemäss dieser Studie hat die Schweiz bezogen auf die Einwohnerzahl eine wesentlich tiefere Mordrate als die übrigen berücksichtigten Länder, aber eine vergleichbare Rate an Familienmorden. Aufgrund von Daten einer international angelegten Studie weist die Schweiz jedoch unter neun Ländern die zweittiefste Rate an häuslicher Gewalt auf. Gemäss der Publikation in „Crimiscope“ Nr. 33 spielen indessen Schusswaffen bei Familiendramen eine dominante Rolle, und zwar insbesondere unter Schweizern. Aufgrund von Angaben aus sechs Kantonen (GE, BS, BL, BE, SO, AG) sind Ordonnanzwaffen zu 16% bei „gewöhnlichen“ Morden, zu 36% bei Familienmorden und zu 68% bei Suiziden verwendet worden.

Es ist nicht Sache der Kommission, die Ergebnisse dieser Studien im Detail zu prüfen. Im Sinne einer vorsichtigen Wertung ist festzustellen, dass der Zusammenhang zwischen Verfügbarkeit von Waffen und allfälligen Tötungsdelikten bzw. Suiziden nicht verneint werden kann, doch ist eine gewisse Relativierung unerlässlich, gilt es doch zur Kenntnis zu nehmen, dass möglicherweise anstelle von Ordonnanzwaffen andere Mittel zur Anwendung gekommen wären.

Entsprechend dem Auftrag hat die Kommission die Motion Fetz insbesondere auch unter sicherheitspolitischen Aspekten beurteilt. In diesem Zusammenhang ist vorweg unmissverständlich festzuhalten, dass sich die Mehrheit der Kommission weiterhin für die Aufbewahrung der Ordonnanzwaffe beim Wehrmann zu Hause ausspricht. Ohne die Heimabgabe der Waffen würde das ausserdienstliche Schiesswesen in sich zusammenfallen, und der Ausbildungsbedarf an der Waffe während der militärischen Dienstleistung würde entsprechend grösser. Nicht übersehen werden darf auch ein erheblich höherer organisatorischer und technischer Aufwand, welcher mit einem Verzicht auf die Abgabe der Waffe verbunden wäre. Für das Festhalten an der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe spricht auch die Tatsache, dass damit dem Wehrmann ein Beweis des Vertrauens entgegengebracht wird.

Was nun die Abgabe der Taschenmunition anbelangt, kommt die Kommission zum Schluss, dass aufgrund der gegebenen sicherheitspolitischen Lage auf deren Abgabe verzichtet werden kann, ohne dass damit die Wehrbereitschaft des Landes geschmälert wird. Wenn die Kommission dennoch die Motion Fetz ablehnt, ist dies damit zu begründen, dass der Wortlaut der Motion keinerlei Handlungsspielraum offen lässt. Der Bundesrat wird ohne Wenn und Aber beauftragt, die Abgabe von Taschenmunition zur Aufbewahrung zu Hause abzuschaffen. Die Kommission legt indessen Wert darauf, dass dem Bundesrat ein Handlungsspielraum gewährt wird, der es

ermöglicht, bei Änderung der Bedrohungslage die Abgabe allenfalls wieder einzuführen. Im Weiteren soll mit einer Ausnahmeregelung sichergestellt werden, dass Truppen der ersten Stunde (insbesondere Angehörige der militärischen Sicherheit) auch weiterhin die Taschenmunition mit nach Hause nehmen können. Aus diesem Grunde hat die Kommission die Motion Fetz abgelehnt und stattdessen eine eigene Motion (07.3277s) mit folgendem Wortlaut eingereicht: „Der Bundesrat wird beauftragt, in der heutigen sicherheitspolitischen Lage auf die Abgabe von Taschenmunition zur Aufbewahrung zu Hause zu verzichten. Ausnahmen von dieser Regelung sind für Truppen vorzusehen, welche Ersteinsätze zu leisten haben.“

Die Kommission ist überzeugt, dass mit der von ihr vorgeschlagenen Lösung (Ablehnung der Motion Fetz, Annahme der Kommissionsmotion) sowohl der aktuellen gesellschaftlichen Situation als auch der derzeitigen sicherheitspolitischen Lage optimal Rechnung getragen werden kann. Erneut ist indessen hervorzuheben, dass der Verzicht auf die Abgabe von Taschenmunition keineswegs als Präjudiz für einen künftigen Verzicht auf die Heimabgabe der Ordonnanzwaffen verstanden wird. Die Kommission ist - auch wenn diese Frage nicht konkret zu beantworten war - in ihrer grossen Mehrheit der Auffassung, dass die Abgabe der Waffe unter verschiedenen Aspekten einen nach wie vor wichtigen Zweck erfüllt und deshalb nicht infrage gestellt werden kann.

Die Kommission beantragt mit 9 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Ablehnung der Motion und ersucht gleichzeitig mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung um Zustimmung zur Kommissionsmotion 07.3277 s.